



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

15. November 2015

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Wie kann ich die Gesundheitsversorgung in der Europäischen Union in Anspruch nehmen?

Die 2014 erfolgte Übernahme der Europäischen Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung hat Erwartungen geschaffen, denen nicht immer entsprochen werden kann, und auch zu einigen Missverständnissen geführt, die es klarzustellen gilt. Die Volksanwaltschaft hat dies Antonella (Name frei erfunden) erklärt, die sich in einem ausländischen Krankenhaus einer Operation unterziehen wollte.

„Ich muss mich an den Bandscheiben operieren lassen“, erklärte Antonella der Volksanwaltschaft, „und habe erfahren, dass in einem ausländischen Krankenhaus dafür eine neue Technik angewandt wird. Was muss ich tun, um mich dort operieren lassen zu können und die entsprechenden Kosten erstattet zu bekommen?“

Die Volksanwaltschaft hat Antonella erklärt, dass laut den seit 2014 geltenden italienischen Gesetzesbestimmungen die Patienten entscheiden können, ob sie Gesundheitsdienstleistungen, die jedoch unter die vom gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst vergüteten Leistungen fallen müssen, in den italienischen öffentlichen Einrichtungen bzw. in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Anspruch nehmen wollen. Patienten, die ambulante Behandlungen ohne Krankenhausaufenthalt oder hochspezialisierte Leistungen wie z. B. eine Kernspintomographie benötigen, müssen sich diese von einem Arzt, auch vom Hausarzt, verschreiben lassen. Nach der Behandlung im Ausland können die Patienten beim eigenen Sanitätssprengel um Erstattung der Kosten ansuchen, indem sie die ärztliche Verschreibung und die Rechnung des behandelnden Arztes vorweisen.

Sollte hingegen auch nur eine Nacht Krankenhausaufenthalt vorgesehen sein, wie es bei Antonella der Fall ist, muss die Verschreibung beim Sanitätssprengel und nicht beim Hausarzt eingeholt werden. Dem Gesuch müssen die ärztliche Verschreibung, der Kostenvoranschlag und die Auflistung der programmierten medizinischen Leistungen beigelegt werden. Der Sprengel hat 10 Tage Zeit, um das Gesuch zu prüfen und zu entscheiden, ob der Behandlung im Ausland zugestimmt wird oder nicht. Die Kosten werden bis zu einer Höhe von mindestens einem Drittel bis höchstens die Hälfte der Tarife erstattet. In Südtirol sind einige Ausnahmen für die deutschsprachigen Bürgerinnen und Bürger vorgesehen, auch wenn diese Behandlungen im italienischen Staatsgebiet erbracht werden. Die Volksanwaltschaft rät demnach Antonella, vorerst beim Sanitätssprengel ein Gesuch einzureichen und falls sie, sobald sie sich im Ausland befindet, zur direkten Zahlung der Leistungen bzw. zur schriftlichen Zahlungsverpflichtung aufgefordert wird, besonders vorsichtig zu sein. Im Zweifelsfall kann sie ihren Sanitätssprengel vom Ausland aus kontaktieren.

Info

Sind sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it